

XXIII. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Philosophie
28. September - 2. Oktober 2014, Münster

Sektion *Geschichte der Philosophie: Kant*

Habgier und Anerkennung

Rekonstruktion des ‚Depositum‘-Beispiels in der *Kritik der praktischen Vernunft* als logischer Widerspruch aus begrifflichen Implikationen

Alexander Samans

Münstersches Informations- und Archivsystem multimedialer Inhalte (MIAMI)
URN: urn:nbn:de:hbz:6-12319681041

Habgier und Anerkennung¹

Rekonstruktion des ‚Depositum‘-Beispiels in der *Kritik der praktischen Vernunft* als logischer Widerspruch aus begrifflichen Implikationen.

Alexander, Samans

Hinweise zur Zitierweise:

Auf Werke Immanuel Kants wird unter Verwendung der folgenden Siglen Bezug genommen;

- Kritik der praktischen Vernunft (KpV)
Seitenangaben beziehen sich Akademieausgabe (Band V 1 – 163)
- Grundlegung der Metaphysik der Sitten (GMS)
Seitenangaben beziehen sich auf Akademieausgabe (Band IV 385 – 463)
- Metaphysik der Sitten (MS)
Seitenangaben beziehen sich auf Akademieausgabe (Band VI 203 – 493)

Die weitere verwendete Literatur wird in den Fußnoten angegeben.

Einleitung

Im Folgenden soll Kants Argumentation in §4 der *Kritik der praktischen Vernunft*, unter besonderer Berücksichtigung des ‚Depositum‘-Beispiels, dargestellt werden. Kant schlussfolgert, dass es gar kein Depositum gäbe, wenn die Habgier als allgemeiner Grundsatz Geltung finden würde. Die Interpretationen dieser Passage gehen insbesondere in der Auffassung darüber auseinander, ob diese Schlussfolgerung auf einen logischen oder auf einen praktischen Widerspruch zurückzuführen ist. Um diese Frage zu klären soll zunächst die argumentative Position des Beispiels durch eine kurze Erläuterung der vorangehenden Passagen (§1-§4) verdeutlicht werden. Das Beispiel selbst wird mit Hinblick auf seine argumentative Funktion, ausgehend vom Ergebnis, vorgestellt. Anhand von Konrad Cramers Kritik an einer Rekonstruktion des Beispiels durch einen logischen Widerspruch, wird dann die auf Cramers Kritik aufbauende Rekonstruktion von Jens Timmer-

¹ Sektion: Philosophiegeschichte Kant, 29.09.2014, XXIII. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Philosophie 2014 in Münster

mann durch einen praktischen Widerspruch als Argument aus den Folgen diskutiert. Zur Entwicklung eines Gegenvorschlags werden die begrifflichen Implikationen des Begriffes „Depositum“ und der Maxime der Habgier untersucht. Mit Bezug auf Ottfried Höffes Rekonstruktion, wird abschließend aus den begrifflichen Implikationen von „Habgier“ und „Depositum“ ein logischer Widerspruch abgeleitet.

Der argumentative Kontext des ‚Depositum‘-Beispiels in der Kritik der praktischen Vernunft

Die adäquate Rekonstruktion eines Arguments erfordert, besonders wenn es in einem größeren Zusammenhang steht, nach Möglichkeit die Vereinbarkeit von Argument und Kontext. Das ‚Depositum‘-Beispiel in der *Kritik der praktischen Vernunft* ist ein solches Argument und sollte daher nicht isoliert, sondern im Kontext der vorangegangenen Textpassage gesehen werden. Insbesondere ist Kants Unterscheidung zwischen praktischen Gesetzen und Maximen hier von Bedeutung.

Unter praktischen Grundsätzen versteht Kant „Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten“ (KpV 19). Diese implizieren als praktische Prinzipien eine Menge konkreter praktischer Regeln bzw. haben mehrere praktische Regeln unter sich (vgl. KpV 19). Kant unterscheidet zwei Arten von praktischen Grundsätzen. Maximen sind subjektive Grundsätze. Schon in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* heißt es, die „Maxime ist das (..) subjektive Prinzip des Wollens“, (GMS 401). Maximen implizieren Regeln, nach denen das einzelne Subjekt handelt. Ein praktisches Gesetz ist ein objektiver Grundsatz, der im Gegensatz zu Maximen für jedes vernunftbegabte Wesen notwendig gültig ist. Diesem Verhältnis von Subjektivität und Objektivität entspricht auch Kants Formulierung, wenn er sagt, dass eine Maxime vom Subjekt nur als gültig angesehen werden kann, die objektive Gültigkeit eines praktischen Gesetzes hingegen erkennbar ist (vgl. KpV 19).

Im Gegensatz zur Naturerkenntnis, deren Regeln zugleich Naturgesetze sind, da der Gebrauch der Vernunft hier theoretisch ist und „durch die Beschaffenheit des Objektes bestimmt“ (KpV 20) wird, richtet sich die praktische Erkenntnis auf einen Gegenstand, dem die eigentümliche

Eigenschaft zukommt, dass Urteile, welche wir über diesen Gegenstand fällen - auch in dem Fall, dass sie wahr sind - nicht ipso facto objektiv sein müssen.²

Da praktische Grundsätze nur dann objektiv gültig sein können, wenn sie für jedes vernunftbegabte Wesen als notwendig gültig anerkannt werden können, darf ihre Gültigkeit nicht von willkürlichen (und somit kontingenten, also nicht notwendigen) subjektiven Faktoren abhängig sein. Dem Entsprechend kann ein praktischer Grundsatz, wenn er als allgemeines praktisches Gesetz dienen soll, nicht so konzipiert werden, dass er nur in Relation zu einem bestimmten Subjekt gültig ist, sondern ein praktischer Grundsatz muss als allgemeines Gesetz a priori gelten können. Das bedeutet nicht, dass die Möglichkeit der allgemeinen Gültigkeit hinreichend für praktische Gesetze ist. Denn dieser Schritt hat eine explikative und keine spezifizierende Bedeutung.³

Da jeder materielle Bestimmungsgrund nach Kant in dem Begehren der Wirklichkeit eines Gegenstandes besteht und somit unmittelbar mit der Lust an diesem Objekt verbunden ist, scheidet die Materie als Bestimmungsgrund aus, da die Lust oder Unlust an einem Gegenstand nicht a priori *eingesehen* werden kann. Die Lust ist aufgrund ihrer empirischen Abhängigkeit, welche nicht für jedes Subjekt gleichermaßen bestimmbar ist, kontingent (bzw. genauer: willkürlich). Eine Maxime, deren Bestimmungsgrund materiell ist, kann daher deshalb nicht zum allgemeinen praktischen Gesetz erhoben werden, da dieses nicht notwendigerweise für jedes vernunftbegabte Wesen Geltung finden kann (vgl. KpV 22).

Mit dem Ausschluss der Materie als allgemeingültiger Bestimmungsgrund des Willens vollzieht Kant eine (vielleicht nicht nur) historisch bemerkenswerte Wendung. Der teleologische Ansatz aristotelischer Prägung, welcher die *eudaimonia* als normativen Bezugspunkt einer jeden moralischen Handlungen bestimmt, wird aus der Perspektive der zweiten Kritik unter das Prinzip der Selbstliebe subsumiert. Da diese nicht a priori, also nicht gänzlich ohne jede „Voraussetzung irgend eines Gefühls“ (KpV 24) praktisch sein kann, scheidet mit der Materie als notwendig gültiger Bestimmungsgrund auch die Aristotelische Ethik als allgemeingültiges Konzept normativer Handlungsgrundsätze aus. Die Folgerung, welche Kant aus diesem Gedanken zieht, gründet dennoch auf der aristotelischen Unterscheidung zwischen Form und Materie. Unter Ausschluss aller

² Dies im Gegensatz zur Urteilstheorie die Kant in der KrV vorgestellt hat. Dort ist ein Urteil über einen Gegenstand immer objektiv.

³ Vgl. Höffe, Otfried: Die Form der Maximen als Bestimmungsgrund. (§§ 4-6: 27-30), in: Klassiker Auslegen. Band 26, Immanuel Kant Kritik der praktischen Vernunft, hrsg. v. Otfried Höffe, Berlin 2011, S. 55 – 70, hier: S. 56

Materie bleibt nur noch die Form eines praktischen Gesetzes als mögliches Moment der Willensbestimmung eines jeden Subjekts zur sittlichen Handlung.⁴

Das ‚Depositum‘-Beispiel

In der Anmerkung zu §4 stellt Kant das ‚Depositum‘-Beispiel vor. Was durch das Beispiel verdeutlicht werden soll, lässt sich auch der Erläuterung entnehmen, die dem Beispiel folgt. Dort heißt es zunächst:

„Ein praktisches Gesetz, was ich dafür anerkenne, muss sich als allgemeines Gesetz qualifizieren; dies ist ein identischer Satz und also für sich klar.“ (KpV 27)

Ein praktisches Gesetz impliziert durch den Begriff des Gesetzes (entsprechend der Unterscheidung von Maxime und praktischem Gesetz) Allgemeingültigkeit. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass jede Maxime, welche diese Bedingung der Allgemeingültigkeit nicht erfüllt, nicht als praktisches Gesetz dienen kann.

Wenn eine Maxime eine bestimmte Menge von Regeln impliziert, dann kann die Widersprüchlichkeit dieser Maxime in ihrer allgemeinen Form als Prinzip gezeigt werden, indem die Widersprüchlichkeit einer einzelnen dieser Regeln, in der allgemeinen Form als Prinzip, gezeigt wird. Der Gegenstand, gegen den Kant mit dem ‚Depositum‘-Beispiel argumentiert, ist die Neigung als allgemeingültiger Bestimmungsgrund normativer Handlungsgrundsätze.⁵ Wenn man akzeptiert, dass die Neigung als Unterklasse auch die Habgier beinhaltet, und wenn das ‚Depositum‘-Beispiel eine widersprüchliche Regel zu Tage fördert, deren Einhaltung die Habgier als Prinzip fordert, dann wäre mit der Widersprüchlichkeit dieser Regel auch die Widersprüchlichkeit der Habgier als Bestimmungsgrund normativer Handlungsprinzipien, und damit auch die Untauglichkeit der Neigung als Bestimmungsgrund eines praktischen Gesetzes gezeigt. Kant scheint davon auszugehen, dass dies der Fall ist.⁶

„Sage ich nun: mein Wille steht unter einem praktischen Gesetze, so kann ich nicht meine Neigung (z.B. im gegenwärtigen Falle meine Habsucht) als den zu einem allgemeinen praktischen

⁴ Vgl. Ebd. S. 57 und S. 59

⁵ Die Moralphilosophie David Humes kann z.B. als ein solches Konzept verstanden werden.

⁶ In diesem Zusammenhang ist Kants Unterscheidung zwischen Bestimmungsgrund und dem dadurch motivierten Prinzip unscharf. Gemeint ist scheinbar die Neigung als Bestimmungsgrund und das Prinzip, dieser zu Folgen.

Gesetze schicklichen Bestimmungsgrund desselben anführen; denn diese, weit gefehlt, daß sie zu einer allgemeinen Gesetzgebung tauglich sein sollte, so muß sie vielmehr in der Form eines allgemeinen Gesetzes sich selbst aufreiben.“ (KpV 28)

Um eine entsprechende Regel angeben zu können, welche in ihrer Verallgemeinerung, angewendet auf einen konkreten Fall, eine Widersprüchlichkeit aufweist, nähert sich Kant ausgehend von einer abstrakten Maxime schrittweise einer Regel an, die auf einen konkreten Fall angewendet werden kann. In einem ersten Schritt stellt er hypothetisch eine Maxime auf. Sie lautet:

- (1) „Ich habe z.B. es mir zur Maxime gemacht mein Vermögen durch alle sicheren Mittel zu vergrößern.“ (KpV 27)

Der Bestimmungsgrund dieser Maxime ist materiell, da er die Lust an der Wirklichkeit eines möglichst großen Vermögens darstellt. In einem zweiten Schritt beschreibt Kant eine Situation, welche für die Maxime (1) relevant ist.

- (2) „Jetzt ist ein Depositum in meinen Händen, dessen Eigentümer verstorben ist und keine Handschrift darüber zurückgelassen hat. Natürlicherweise ist dies ein Fall meiner Maxime.“ (KpV 27)

Die beschriebene Situation (2) ist dann ein Fall der genannten Maxime (1), wenn die Maxime (1) impliziert, dass das Depositum - als sicheres Mittel, das eigene Vermögen zu vermehren - einbehalten werden muss (oder wenn sie implizieren würde, dass es nicht einbehalten werden dürfte, was natürlich nicht der Fall ist). Kant geht also in seinem Beispiel davon aus, dass der Depositär keinerlei Konsequenzen zu befürchten hat, wenn er das Depositum als Depositum verleugnet und es einbehält.⁷ Unter Voraussetzung der Konsequenzlosigkeit ist die angenommene Situation (2) ein relevanter Fall für Maxime (1).

Um die Tauglichkeit der Maxime (1) daraufhin zu prüfen „ob jene auch als allgemeines praktisches Gesetz gelten könnte“ (KpV 27), wendet Kant in einem dritten Schritt die Maxime „auf den gegenwärtigen Fall an“ (KpV 27). Die Anwendung erfolgt in der Formulierung einer Regel,

⁷ An dieser Stelle zeigt sich, dass Kant sein Beispiel als einen idealisierten Fall konzipiert. Denn es ist durchaus denkbar, dass der Eigentümer des Depositums zwar keine Schriftstücke hinterlassen hat, aber z.B. dennoch seine Nachkommen wissen, wer im Besitz des Depositums ist. Erkennt man diese Möglichkeit an, ist nicht ausgeschlossen, dass der Besitzer des Depositums mit Konsequenzen zu rechnen hat. Dadurch wäre das Einbehalten des Depositums kein sicheres Mittel den eigenen Reichtum zu vergrößern. Die Aussage, dass der Eigentümer keine Schriftstücke hinterlassen hat, steht im Beispiel also etwa dafür, dass alle Situationen, in denen der Depositär Konsequenzen zu befürchten hätte, ausgeschlossen sind.

welche - einem allgemeinen Gesetz entsprechend - allgemein formuliert ist und durch die Maxime (1) in der allgemeinen Form eines praktischen Gesetzes ein Prinzip implizieren würde:

- (3) „daß jedermann ein Depositum ableugnen dürfe, dessen Niederlegung ihm niemand beweisen kann.“ (KpV 27)

Diese Formulierung hält Kant für so eindeutig, dass er, ohne es ausführlicher zu begründen, den Schluss zieht:

- (4) „Ich werde sofort gewahr, daß ein solches Prinzip sich selbst vernichten würde, weil es machen würde, daß es gar kein Depositum gäbe.“ (KpV 27)

Ein Prinzip vernichtet sich selbst, wenn es einen Widerspruch generiert. Dieser Widerspruch ergibt sich Kant zufolge scheinbar dadurch, dass es *kein Depositum gäbe*, wenn Prinzip (3) gelten würde. Der gesuchte Widerspruch müsste sich hier aus (3) und (4) ergeben. Problematisch ist, dass es zunächst scheint, als würde sich der Widerspruch streng genommen nicht ergeben, denn die Formulierung, die Kant in (3) wählt: „daß jedermann ein Depositum ableugnen **dürfe**...“ (KpV 27), steht scheinbar ohne weitere Annahmen nicht im Widerspruch zur Nichtexistenz eines solchen Gegenstandes. Die Formulierung (3) ergibt sich auch nicht aus der Maxime (1) in Form eines allgemeinen Gesetzes. Da die Maxime (1) in Form eines allgemeinen Gesetzes doch mit Notwendigkeit gelten würde, müsste, angewendet auf den Fall (2), das Prinzip lauten:

- (5) „Dass jedermann ein Depositum (notwendig) ableugnen **würde**, dessen Niederlegung ihm niemand beweisen kann.“ (KpV 27)

Aus (5) und (4) ergibt sich dann auch der gesuchte Widerspruch. Denn ein Prinzip, welches von mir fordert, etwas in meinen Besitz zu bringen⁸, dessen Existenz durch das Prinzip unmöglich gemacht wird, ist widersprüchlich. Die Lektüre der *Anmerkung* zu §4 und des darin behandelten ‚Depositum‘-Beispiel stellen den Leser vor eine entscheidende Frage. Warum gibt es gar kein Depositum, wenn die Maxime der Habgier als allgemeines Gesetz gelten würde? Die Interpretationen gehen bei der Beantwortung dieser Frage vor allem darin auseinander, ob das Verschwinden

⁸ Denn das Depositum ableugnen ist hier nur Mittel, um den entsprechenden Gegenstand in meinen Besitz zu bringen.

des Depositums logisch oder praktisch erklärt werden sollte. Anders ausgedrückt: ob sich der gesuchte Widerspruch logisch oder praktisch ergibt.

Konrad Cramers Argument gegen den logischen Widerspruch

Wie sich der gesuchte Widerspruch ergibt, ist auf den ersten Blick nicht eindeutig. Die Vermutung, es handle sich um einen logischen Widerspruch, liegt nahe, jedoch sind gegen diese Vermutung einige Gegenargumente vorgebracht worden. In Konrad Cramers Rekonstruktion des ‚Depositum‘-Beispiels argumentiert er gegen die Möglichkeit eines logischen Widerspruchs. Um das „Verschwinden“ des Depositums auf einen logischen Widerspruch zurückführen zu können, müsste sich laut Cramer durch die Universalisierung von Maxime (1) und des dadurch implizierten Prinzips (3/5) folgende kontradiktorische Konjunktion generieren:

K: „Es gibt Deposita und es gibt keine Deposita.“⁹

Die Sätze dieser Konjunktion, so Cramer, müssten erstens rein logisch, und zweitens aus der Handlungsregel und durch die Universalisierung von Maxime (1) folgen. Der Satz: „Es gibt ein Depositum.“¹⁰ folgt laut Cramer aus dem von Kant angegebenen Fall (2). Doch keinesfalls könnte die „Ersetzung der Individuenkonstante „Ich“ durch den praktischen All-Quantor „Jedermann“ zur logischen Folge haben, dass der Satz [„Es gibt kein Depositum“] wahr ist.“¹¹ Cramer sieht als einzige Möglichkeit der Generierung eines logischen Widerspruchs das Moment der Universalisierung. Da er hier keine Möglichkeit eines Widerspruchs findet, lautet seine abschließende Frage und die selbstgegebene resümierende Antwort:

„...wo ist dann der gesuchte logische Widerspruch, ohne den meine Handlungsregel nicht als Naturgesetz gedacht werden kann? Nirgends!“¹²

⁹ Cramer, Konrad: „Depositum“. Zur logischen Struktur eines kantischen Beispiels für moralisches Argumentieren, in: Kant und die Berliner Aufklärung. Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, hrsg. v. Volker Gerhardt, Rolf-Peter Horstmann und Ralph Schumacher Berlin, New York 2001, S. 116-130, hier: S. 122

¹⁰ Ebd. S. 122

¹¹ Ebd. S. 122

¹² Ebd. S. 122

Der praktische Widerspruch als Argument aus den Folgen

Als Alternative zum logischen Widerspruch wird in einigen Interpretationen der kantischen Beispiele seiner praktischer Philosophie ein *Argument aus den Folgen* angeführt. Ein solches Argument soll zeigen, dass eine bestimmte Maxime sich deshalb nicht als allgemeines Gesetz wollen lässt, weil die *kausalen* Folgen des jeweiligen Gesetzes die Einhaltung des Gesetzes unmöglich machen. Cramer weist darauf hin, dass ein solches Argument von einer kontrafaktischen Annahme ausgeht. Für diese Annahme ist insbesondere das Moment der Universalisierung entscheidend, da sich die praktischen Folgen, welche das Nicht-wollen-können des Gesetzes bedingen, sich als kausale Folge der allgemeinen Einhaltung des Gesetzes präsentieren. Angewendet auf das Beispiel des Depositums müsste die Schlussfolgerung Kants „...daß es gar kein Depositum gäbe“ (KpV 27), dann darauf zurückgeführt werden, dass, wenn *jedermann* nach Maxime (1) handeln würde, dies zur kausalen Folge hätte, dass kein Depositum mehr existieren könnte, z.B. wie Cramer vorschlägt „weil bei einem solchen Zustand der Dinge keiner fürderhin ein Depositum niederlegen würde.“¹³ Der Widerspruch läge so nicht in der Form des Gesetzes selbst, sondern er läge in der Intention, nach einem Prinzip zu handeln, nach dem „in the long run“ (sic!)¹⁴ nicht gehandelt werden kann, da die Handlung in ihrer allgemeinen Ausführung sich selbst die Grundlage entziehen würde - also in unserem Fall das Depositum. Ganz treffend bemerkt Cramer, dass eine solche Argumentation voraussetzt, dass

„es nicht etwa dieses Gesetz [ist], das sich kraft der angegebenen Begründung selbst vernichtet oder aufreißt, sondern jenes *Prinzip* [der intendierten Handlung], das sich unter Berücksichtigung der genannten kausalen Folgen einer kontrafaktisch angenommenen allgemeinen Praxis nach diesem Gesetz selbst vernichtet oder selbst aufreißt, und zwar genau deshalb, weil der intentionale Gehalt dieser Handlungsregel in kontradiktorischem Gegensatz zu der **Aussage** steht, welche diese kausalen Folgen beschreibt.“¹⁵ (meine Hervorhebung, meine Einfügungen in Klammern)

Bei dem Versuch, ein solches *Argument aus den Folgen* für den Fall des Depositums zu formulieren, zeigt sich in Cramers Argumentation, dass eine passende **Aussage**, welche schlüssig die kausalen Folgen (also die entsprechenden empirischen Ursache-Wirkungs-Verhältnisse) beschreibt,

¹³ Cramer, 2001, S.124

¹⁴ Ebd. 124

¹⁵ Ebd. S.125

die zur Vernichtung des Depositums führen, sich nicht unbedingt aufdrängt. Cramer hält ein Argument aus den Folgen im Gegensatz zu einer Argumentation, die mit einem logischen Widerspruch operiert, nicht für ausgeschlossen, aber liefert uns letztlich keine entsprechende Lösung. Eine solche wird jedoch in der Diskussion von Cramers Aufsatz von Jens Timmermann nachgeliefert. Timmermann baut auf Cramers Argumentation auf und verwendet einige Argumente Cramers, um ein eigenes *Argument aus den Folgen* zu formulieren, welches das Verschwinden des Depositums und damit auch den gesuchten Widerspruch erklären soll. Timmermann weist zunächst auf eine Diskrepanz hin: Diese besteht zwischen der Einfachheit und Klarheit der praktischen Vernunft, welche durch das ‚Depositum‘-Beispiel gezeigt werden soll, und der kontroversen Debatte um die Rekonstruktion dieses Beispiels. Für die Komplexität des Beispiels spricht nach Timmermanns Meinung auch Cramers Aufsatz.

„Wir stehen auch am Ende noch ratlos vor der Frage, wie sich auf Grundlage des kategorischen Imperativs zeigen läßt, daß man ein Depositum nicht einfach einbehalten darf [...] – vielleicht ratloser denn je.“¹⁶

Wie für Cramer, so besteht auch für Timmermann das entscheidende Problem der Rekonstruktion des Beispiels in der Frage:

„Wie kann die universale Geltung der Maxime der Habgier samt Anwendungsregel dazu führen, daß es gar kein Depositum gäbe?“¹⁷

Um diese Frage durch ein *Argument aus den Folgen* zu beantworten, greift Timmermann zunächst auf ein Argument zurück, welches sich auch schon bei Cramer findet. Es besteht in einer Einschränkung des Gegenstandsbereichs des Begriffes „Depositum“ in Kants Beispiel. Hier soll an der entscheidenden Stelle, an welcher Kant konstatiert „daß es gar kein Depositum gäbe“ (KpV 27) nicht von Deposita im Allgemeinen die Rede sein, sondern nur von denjenigen Deposita, die als sicheres Mittel zur Vergrößerung des Vermögens dienen können.¹⁸ (also nur von einem solchen Depositum, dessen Eigentümer verstorben ist usw.). Diese Einschränkung legitimieren Cramer und Timmermann dadurch, dass sich sinnvollerweise das Prinzip (3) nicht auf jedes Depositum beziehen kann, sondern nur auf ein solches, welches als sicheres Mittel zur Vermögens-

¹⁶ Timmermann, Jens: Depositum I. Zu Konrad Cramers Diskussion der logischen Struktur eines Kantischen Beispiels für moralisches Argumentieren, in Zeitschrift für philosophische Forschung 2007, S. 589-600, hier: S.589

¹⁷ Ebd.S.592.

¹⁸ Vgl. Ebd. 593

vermehrung dienen kann. Das in Prinzip (3) nur von Deposita die Rede ist welche als sicheres Mittel der Vermögensvermehrung dienen können, ist zutreffend, da in Prinzip (3) explizit darauf hingewiesen wird, dass hier einem Depositum die Rede ist, dessen Niederlegung nicht bewiesen werden kann (vgl. KpV 27). Insofern besteht zumindest die Möglichkeit, dass Kant sich „wieder einmal eine Ungenauigkeit im Ausdruck erlaubt“.¹⁹

Diese Einschränkung ist notwendig, um das Verschwinden des Depositums als kausale Folge zu beschreiben, denn Cramers Begründung (bzw. hier vielmehr Ursache) dafür, dass kein Depositum mehr (*in the long run*) existieren kann, sollte ja sein, dass niemand ein Depositum aufgeben würde, wenn er zu befürchten hätte, dass es einbehalten würde. Da eine Reihe von Sicherheitsvorkehrungen denkbar sind, die diese Folge verhindern könnten, muss für ein Argument aus den Folgen die genannte Einschränkung des Gegenstandsbereiches von „Depositum“ vorgenommen werden.

Ein weiteres Problem für die Folgenargumentation stellt die Publizität des Gesetzes dar. Denn damit eine Person die Konsequenz ziehen kann, aufgrund der Gefahr des Betrugs kein Depositum (mehr) aufzugeben, muss sich die Person über die Gefahr im Klaren sein, dass sie es verlieren könnte. Aufgrund dieses Problems bezieht sich Cramer auf eine Ethikvorlesung²⁰ Kants. Kant weist in dieser Vorlesung darauf hin, dass jemand der gegen das Sittengesetz handelt bzw. eine dem Sittengesetz widersprechende Maxime verfolgt, bestrebt ist, diese Maxime zu verbergen, sie also nicht der Öffentlichkeit preiszugeben. Im Gegensatz dazu sehe jeder ein Sittengesetz als ein solches an, welches er öffentlich deklarieren könne.²¹ Cramer stellt mit Bezug auf diese Vorlesung die Überlegung an, ob die Publizität der Maxime der Habgier möglicherweise der Schlüssel zu ihrer Widersprüchlichkeit sein könne. Daraufhin nimmt er an, dass der Depositär ein Schild an seinem Kontor angebracht hätte, welches darauf hinweist, dass er jedes Depositum einbehalten wird, dessen Niederlegung ihm niemand beweisen kann. Doch auch unter dieser Annahme lassen sich Situationen konstruieren, in denen sich nicht ausschließen lässt, dass jemand ein Depositum, welches als sicheres Mittel zu Vermögensvermehrung des Depositärs dienen könnte, aufgeben würde.

¹⁹ Ebd. S. 594

²⁰ Kant: *Eine Vorlesung über Ethik* (auch bek. unter dem Titel ... *über Moralphilosophie*) Hg. Paul Menzer, Pan-Verlag R. Heise, Berlin 1924

²¹ Vgl. Cramer, 2001, S.128

Timmermann begegnet diesem Einwand, indem er die „Universalität einer Maxime als Naturgesetz“²² hervorhebt. Sein Argument besteht darin, dass in dem Falle, dass Maxime (1) als Naturgesetz gelten würde, es unnötig wäre, diese Maxime publik zu machen, da sie schon als *Erfahrungsgegenstand* publik sei.²³ Der gesuchte Widerspruch ergibt sich jedoch nach Timmermanns Auffassung nicht etwa in Folge dessen, dass jedermann Kenntnis darüber hat, dass jeder Depositär jedes Depositum einbehält, dessen Niederlegung ihm niemand beweisen kann, sondern aus der Maxime der Habgier selbst. Denn diese wäre als allgemeines Naturgesetz klarer-weise nicht nur relevant für Überlegungen des Depositors, sondern auch für Überlegungen derjenigen Personen, die in Erwägung ziehen, ein Depositum zu hinterlegen. Denn die Maxime (1) als allgemeines Naturgesetz besage nicht nur, sein Vermögen mit allen sicheren Mittel zu vergrößern, sondern (umso mehr, so scheint er sagen zu wollen), dass man nicht das Risiko eingeht, dass sich das eigene Vermögen verkleinert. Der Deponent müsste aber zwangsläufig von diesem unbestimmten Risiko ausgehen, denn Maxime (1) als Naturgesetz hätte zur Folge, dass

„Habsüchtiges Verhalten [...] ebenso allgemein, offensichtlich und naturgesetzlich erklärbar [wäre] wie etwa der Reflex meines Knies, wenn der Arzt mit seinem Hämmerchen die richtige Stelle trifft.“²⁴

Der Deponent würde also nicht deshalb kein Depositum aufgeben, welches eventuell einbehalten werden könnte, weil er konkret den Depositär verdächtigt, sondern weil bei der Geltung von Maxime (1) als Naturgesetz jedermann unter Verdacht steht alle sicheren Mittel zu ergreifen, um dem Vermögen des anderen Habhaft zu werden und *jedermann* gleichermaßen bestrebt ist, das eigene Vermögen zu schützen. Geht man diesen Schritt mit, ergibt sich tatsächlich eine überraschend schlüssige Konsequenz. Gilt Maxime (1) unter dieser Voraussetzung mit naturgesetzlicher Notwendigkeit, so kann man daraus schließen, dass niemand ein Depositum aufgeben würde, solange auch nur die geringste Möglichkeit besteht, dass es einbehalten würde. Da in Timmermanns Rekonstruktion ohnehin nur die Deposita eine Rolle spielen, die als sicheres Mittel zur Vermögensvermehrung des Depositors dienen könnten - wodurch bei allen relevanten Deposita die Möglichkeit der Verkleinerung des Vermögens des Deponenten quasi per Definitionem gegeben ist - ist damit die Existenz aller **relevanten** Deposita ausgeschlossen. Da die Universalisie-

²² Timmermann, 2007, S. 596

²³ Ebd. S. 597

²⁴ Ebd. S. 596

rung, die Kant im Sinn hat²⁵, sich nicht nur auf jedes vernunftbegabte Wesen, sondern sich auch über alle Zeiten erstreckt, hat Timmermanns Lösung die Folge, dass das Depositum in den Händen des Depositars tatsächlich verschwinden würde, wenn Maxime (1) als Naturgesetz gelten würde. Denn niemand hätte es je aufgegeben.

Also scheint unter (i) der Annahme, dass Kant, wenn er sagt „... daß es gar kein Depositum gäbe“ (KpV 27) eigentlich sagen will, dass es „gar kein Depositum welches als sicheres Mittel dienen kann“ geben kann und (ii) der Annahme, dass die Maxime der Habgier nicht nur besagt, das eigene Vermögen mit allen sicheren Mitteln zu vergrößern, sondern zusätzlich impliziert, dass man in keinem Fall auch nur das kleinste Risiko eingehen darf, dass sich das eigene Vermögen verkleinern könnte, das Argument aus den Folgen, welches Timmermann vorschlägt, tatsächlich die Aussage zu rechtfertigen²⁶:

„Das Rätsel des Depositums ist gelöst.“²⁷

Für diese Lösung spricht auch, dass sie sehr gut zu der Art von Harmonie zu passen scheint, die Kant im Anschluss des Beispiels anspricht: „O wundervolle Harmonie was er will, will auch sie.“ (KpV 28). Alle wollen das Depositum und durch die allgemeine *skrupellose Habgier* würde laut Timmermann letztlich die ganze Institution des Depositums vernichtet. Den einzigen Schwachpunkt dieser Interpretation scheint Timmermann darin zu sehen, dass ein neunjähriges Kind diese komplexe (und so viel muss man zugestehen, ausgesprochen intelligente) Rekonstruktion wahrscheinlich nicht ohne Erläuterung verstehen kann.

Doch auch wenn man die Punkte des (i) eingeschränkten Gegenstandsbereichs und (ii) der Umkehrung von Maxime (1) zugesteht, können gute Argumente gegen eine Rekonstruktion durch ein *Argument aus den Folgen* vorgebracht werden.

²⁵ Vgl. Ebd. S. 597

²⁶ Ich halte beide Annahmen für gut begründet. Gegen die erste spricht jedoch zum einen, dass Kant in Regel (3/5) ganz deutlich auf die Einschränkung hinweist, was es unwahrscheinlich macht, dass er sie am entscheidenden Punkt vernachlässigt und zum anderen, dass es eine andere, meiner Meinung nach schlüssige Lösung gibt, die ohne diese Voraussetzung auskommt. Gegen die zweite spricht einerseits das Kant nicht auf diese Implikation hinweist, und andererseits, dass die Formulierung der Maxime (1), die Kant wählt, vollkommen mit dem alltäglichen Verständnis von Habgier übereinstimmt, die Implikation die Timmermann vorschlägt jedoch bei näherer Betrachtung unrealistisch erscheint, da gerade die Habgier doch ein Charakterzug zu sein scheint, die Personen dazu verleitet, besonders hohe Risiken einzugehen, wie es etwa bei der Spekulation mit Wertpapieren der Fall ist.

²⁷ Timmermann 2007 S. 599

Ein Einwand gegen Timmermanns Argument aus den Folgen

Die Minimalanforderung, welche erfüllt sein müsste, um das ‚Depositum‘-Beispiel in der Kritik der reinen Vernunft durch ein Argument aus den Folgen rekonstruieren zu können, besteht darin zu zeigen, dass in dem Fall, dass die Maxime (1) als allgemeines Gesetz Geltung finden würde, es unter keinen Umständen ein Depositum geben kann. Wenn man den Gegenstandsbereich von „Depositum“ auf Deposita beschränkt, welche ein sicheres Mittel zur Vermögensvermehrung des Depositors darstellen (im Folgenden Depositum (s.M.)), dann gilt diese Anforderung genau für diesen Gegenstandsbereich. Das bedeutet, dass es eine sehr einfache und effektive Methode gibt, ein solches Argument aus den Folgen zu prüfen. Diese besteht in der Beantwortung der Frage, ob es nicht doch eine Situation geben könnte, in der jemand, der nach Maxime (1) handelt, ein Depositum aufgeben würde, welches nach dem Tod des Deponenten in den Gegenstandsbereich von „Depositum (s.M.)“ fällt. Die Konsequenz, die Timmermann vorschwebt, scheint bei näherer Betrachtung nicht alternativlos zu sein. Denn gerade in einer Welt, in der jede Person nach Maxime (1) handelt, kommen ökonomische Fragen, die sich auf Wahrscheinlichkeitsabwägungen beziehen, besonders zum Tragen. Unter bestimmten Umständen könnte die Gefahr, dass sich das eigene Vermögen verkleinert, gerade in dem Fall größer sein, dass man kein Depositum aufgibt, auch wenn man damit rechnen muss, es unter bestimmten Umständen zu verlieren. Entscheidend wäre dann nur, ob die Chancen, einen Gegenstand nicht zu verlieren, größer erscheinen, wenn man ihn als Depositum aufgibt oder nicht²⁸. Denn letztlich kann weder in dieser fiktiven Welt, noch in der aktuellen zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass ein Gegenstand, den wir hinterlegen, durch widrige Umstände den Besitzer wechselt. Zum Beispiel könnte der Depositor einem Überfall zum Opfer fallen. Dass dieser Umstand auch habgierige Menschen nicht davon abhält, ihre Wertgegenstände zuweilen zu hinterlegen, liegt daran, dass diese Gegenstände an keinem Ort

²⁸ Das klingt zugegebenermaßen spekulativ und gar nicht nach Kant. Dies liegt jedoch allein daran, dass ein Argument aus den Folgen tendenziell schon mit spekulativen Argumenten operiert. In Timmermanns Vorschlag wird einem direkten spekulativen Argument dadurch entgangen, dass auf die naturgesetzliche Notwendigkeit der Einhaltung von Maxime (1) hingewiesen wird. Diese besteht aber nicht direkt in der Handlung, kein Depositum (s.M.) aufzugeben, sondern im Schutz des eigenen Vermögens. Was dem Schutz des eigenen Vermögens zuträglich ist, kann jedoch nur durch eine spekulative Folgenabschätzung ermittelt werden. Diese ist dann in Bezug darauf, dass eine Handlung den Schutz des eigenen Vermögens dienen soll, spekulativ orientiert. Da also das Argument aus den Folgen somit auch auf spekulative Folgen verweist, ist eine Argumentation die den Eintritt dieser Folgen spekulativ bestreitet, zulässig, da es hier um die interne Schlüssigkeit der Rekonstruktion geht, auch wenn diese Argumentation der kantischen Position nicht gerecht wird.

absolut sicher aufgehoben werden können und die Sicherheit z.B. in einem Banktresor im Vergleich besonders hoch ist.

Stellen wir uns folgende Situation vor: Philipp lebt in einer Welt, in der nicht nur er, sondern auch jede andere Person (nehmen wir an notwendig) nach Maxime (1) handelt. Auf einer Geschäftsreise konnte er durch einen geschickten Betrug einige Wertgegenstände in seinen Besitz bringen. In der Welt, in der Philipp lebt, muss er damit rechnen, dass jede andere Person bestrebt sein wird, diese Gegenstände an sich zu bringen. Philipp steht jedoch vor dem Problem, dass sein Betrug so reiche Früchte getragen hat, dass er nicht in der Lage ist, alle Gegenstände auf einmal in Sicherheit zu bringen und ein sicherer Lagerplatz weit entfernt ist. Er weiß jedoch, dass sich ganz in der Nähe ein professioneller Depositär befindet. Dieser hat sich darauf spezialisiert, wertvolle Gegenstände unter der Voraussetzung zu bewachen, dass keine schriftlichen Verträge geschlossen werden, um in dem Fall, dass der Eigentümer verstirbt, den entsprechenden Gegenstand einbehalten zu können. Philipp ist diese Geschäftsmethode bekannt. Wenn wir nun weiter davon ausgehen, dass der Teil der ergaunerten Gegenstände, den Philipp auf einmal transportieren kann, sehr klein ist, und somit die Gefahr des Verlustes eines großen Teils der Gegenstände sehr hoch, dann wird deutlich, dass die Situation, in der sich Philipp befindet, ihn vor die Wahl stellt, entweder einen Teil seines Vermögens völlig unbewacht der Gefahr auszusetzen z.B. geraubt zu werden usw., oder die Gegenstände nach und nach bei dem sich in relativer Nähe befindenden Depositär unter der Gefahr zu hinterlegen, dass dieser im Falle von Philipps Tod die Gegenstände einbehält oder der Depositär selbst Opfer eines Raubs oder anderer Gefahren wird, welche eine Gefahr für Philipps Vermögen darstellen könnten. Wenn Philipp die Chancen, dass sich sein Vermögen verkleinert, in dem Fall, dass er seine Gegenstände hinterlegt, geringer einschätzt und rational handelt, wird er seine ergaunerten Gegenstände nach und nach hinterlegen. In dem Fall, dass Philipp stirbt, wird ein Objekt existieren, welches in den Gegenstandsbereich von „Depositum (s.M.)“ fällt.

Wenn man die Möglichkeit akzeptiert, dass sich in einer Welt, in der alle Personen habgierig sind (bzw. nach Maxime (1) handeln), Situationen ergeben können, in der eine Person bereit ist ein Depositum (s.M.) aufzugeben, weil diese Entscheidung die sicherste Alternative darstellt und somit gerade durch die Untugend der Habgier befördert wird, dann muss man sich entweder

gegen Timmermanns Rekonstruktion des ‚Depositum‘-Beispiels durch ein Argument aus den Folgen entscheiden oder davon ausgehen, dass Kant ein Fehler unterlaufen ist.

Damit ist nicht prinzipiell ausgeschlossen, dass eine konsistente Rekonstruktion des ‚Depositum‘-Beispiels durch ein anderes Argument aus den Folgen konstruiert werden könnte. Jedoch ist es fraglich, ob ein solches Vorhaben überhaupt erstrebenswert ist, denn das entscheidende Argument gegen eine Rekonstruktion durch ein Argument aus den Folgen ergibt sich aus der argumentativen Funktion des Beispiels in der Kritik der praktischen Vernunft.

Ein allgemeiner Einwand gegen die Rekonstruktion des ‚Depositum‘-Beispiels durch ein Argument aus den Folgen

Kant geht es im Beispiel darum, zu zeigen, dass die Neigung bzw. die Begierde als willensbestimmendes Element eines allgemeinen Gesetzes ausscheidet (Vgl. KpV 28). Das entscheidende Ergebnis der ersten beiden Lehrsätze ist, dass jeder materielle Bestimmungsgrund aufgrund seiner empirischen Abhängigkeit und der daraus folgenden Kontingenz nicht den Anforderungen eines allgemeingültigen Bestimmungsgrundes genügt.

Aus diesem Ergebnis schließt Kant im dritten Lehrsatz, dass die Möglichkeit eines allgemeingültigen praktischen Gesetzes notwendig voraussetzt, dass der Bestimmungsgrund dieses Gesetzes in seiner Form liegt.

Ein Widerspruch, der sich aus (i) einer hypothetischen Aussage über die kausalen Folgen eines bestimmten allgemeinen Gesetzes und (ii) der Handlungsintention des entsprechenden praktischen Gesetzes ergibt, zeigt nur die Widersprüchlichkeit dieser konkreten, hypothetisch-empirischen Folgen zur Handlungsintention. Kant argumentiert jedoch auf einer allgemeineren Ebene.²⁹ Ihm geht es darum zu zeigen, dass jedes praktische Gesetz, dessen Bestimmungsgrund materiell ist, widersprüchlich ist und sich aus diesem Grund selbst zerstört. Ein Widerspruch, der sich aufgrund einer hypothetisch-empirischen Annahme ergibt, kann diesen Anspruch nicht erfüllen. Der Widerspruch muss sich a priori aus dem Begriff der Neigung und seinen Implikationen ergeben. Denn wenn sich der Widerspruch nicht direkt, sondern nur mittelbar über die Fol-

²⁹ Vgl. Höffe, 2011, S. 61

gen ergibt, könnte die Neigung und mit ihr die Selbstliebe als oberstes moralisches Prinzip für all die Fälle gelten, bei denen die hypothetisch-empirischen Folgen nicht im Widerspruch zu diesem Prinzip stehen. Im Fall des Depositums, wäre also nur gezeigt, dass es der eigenen Neigung - wenn sie allgemeingültig wäre - nicht zuträglich wäre, ein Depositum (s.M.) aufzugeben. Es wäre also in ihrer Allgemeinheit weder die Neigung und noch nicht einmal die Habgier als allgemeines Handlungsprinzip in Frage gestellt, sondern es wäre lediglich gezeigt, dass es nach den Regeln der Zweck-Mittel-Rationalität der eigenen Habgier nicht zuträglich wäre, Deposita (s.M.) aufzugeben. Die Maxime der Habgier könnte also weiterhin als allgemeines Gesetz gelten, nur könnte niemand mehr Deposita (s.M.) verleugnen, da (*in the long run*) niemand eines aufgeben würde bzw. niemand je eines aufgegeben hätte, wenn Timmermann die empirischen Folgen der allgemeinen Geltung von Maxime (1) richtig einschätzen würde. Das spricht jedoch nicht im Geringssten dagegen, dass *jedermann* alle nicht widersprüchlichen Ziele verfolgt, welche die eigene Habgier befriedigen. Das Ergebnis des ‚Depositum‘-Beispiels wäre also lediglich, dass Deposita keine geeigneten Mittel sind, die dem Ziel dienen, den eigenen Neigungen im Allgemeinen und der eigenen Habgier im Besonderen nachzugehen.

Wenn man das Ziel verfolgt, die Neigung im Allgemeinen selektiv als moralisches Prinzip nach der Methode der Folgenabschätzung auszuschließen, müsste man die Widersprüchlichkeit jedes einzelnen Anwendungsfalles zeigen. Diese Aufgabe ist jedoch schon allein aufgrund der Quantität möglicher Anwendungsfälle nicht erfüllbar.

Wenn sich jedoch a priori aus dem Begriff der Neigung und seinen Implikationen ein Widerspruch ableiten lässt, ist jede Neigung prinzipiell als allgemeines Handlungsprinzip ausgeschlossen und mit ihr jeder materielle Bestimmungsgrund. Nur dann ist die Form als der einzig mögliche und allgemeingültige Bestimmungsgrund identifiziert und damit die Voraussetzung erfüllt, die für den nächsten Schritt in Kants Argumentation entscheidend ist. In §5 weist Kant explizit auf diese Voraussetzung hin:

„Vorausgesetzt, daß die bloße gesetzgebende Form der Maximen allein der zureichende Bestimmungsgrund eines Willens sei: die Beschaffenheit desjenigen Willens zu finden, der dadurch allein bestimmbar ist.“ (KpV 28)

Nur unter dieser Voraussetzung kann Kant die entscheidende Abgrenzung zwischen freiem Willen und Natur-Kausalität ziehen. Denn diese gründet darauf, dass der bloßen Form keine Anschauung entsprechen kann:

„Da die bloße Form des Gesetzes lediglich von der Vernunft vorgestellt werden kann, und mithin kein Gegenstand der Sinne ist, folglich auch nicht unter die Erscheinungen gehört, so ist die Vorstellung derselben als Bestimmungsgrund des Willens von allen Bestimmungsgründen der Begebenheiten in der Natur nach dem Gesetze der Kausalität unterschieden (...)“ (KpV 28/29)

Wenn also nicht jeder materielle Bestimmungsgrund als Bestimmungsgrund eines praktischen Gesetzes prinzipiell ausgeschlossen werden könnte, würde letztlich folgen, dass ein praktisches Gesetz möglich wäre, welches den Regeln der Kausalität in der Natur folgt und somit Kants Konzeption von transzendentaler Freiheit widerspricht.

Der begriffliche Widerspruch

Im Folgenden soll zunächst geklärt werden, welche Existenzbedingungen a priori für einen Gegenstand gelten, welcher durch eine wahre Aussage, mit „Depositum“ bezeichnet werden kann. Auch Timmermann und Cramer setzen sich mit den Existenzbedingungen eines solchen Gegenstandes auseinander, indem sie die empirisch-praktischen Umstände untersuchen, welche die Möglichkeit der Existenz eines Depositums bedingen. Um jedoch der argumentativen Funktion des ‚Depositum‘-Beispiels in der *Kritik der praktischen Vernunft* gerecht zu werden, müssen wir den Blick auf die Existenzbedingungen richten, die allein durch den Begriff „Depositum“ gegeben sind. Erst danach kann in einem zweiten Schritt die Frage beantwortet werden, ob diese Bedingungen in einem logischen Widerspruch zu den Implikationen stehen, die durch Maxime (1) in Form eines allgemeinen praktischen Gesetzes gegeben sind. Ottfried Höffe argumentiert für einen logischen Widerspruch und eine ähnliche Vorgehensweise:

„Auf den in Kants Wendungen enthaltenen logischen – und nicht, wie Korsgaard (1992, 92) annimmt, praktischen – Widerspruch stößt man erst, wenn man nicht mehr auf die (widrigen oder

wünschenswerten) Folgen, sondern allein auf die Maxime selbst achtet: Was bedeutet es „mein Vermögen durch alle sichern Mittel zu vergrößern“ (27, 23f.)?³⁰

Eine notwendige Bedingung für die Existenz eines Depositums

Der Begriff „Depositum“ bezeichnet einen Gegenstand, welcher sich im Rahmen einer Vereinbarung nicht im Besitz des Eigentümers befindet, sondern von einer anderen Person, im Auftrag des Eigentümers, in Verwahrung genommen wird. Konrad Cramer verweist zur Klärung des Begriffs auf § 688 und auf § 9 des Titels des 1. Teils des Allgemeinen Landesrechts für die Preußischen Staaten von 1794, dort heißt es:

„Wenn eine Sache jemandem unter der Verbindlichkeit übergeben worden, daß er sie aufbewahren und künftig zurückgeben solle, so ist unter den Parteien ein Verwahrungsvertrag vorhanden.“³¹

Otfried Höffe bezieht sich mit dem gleichen Ergebnis zum einen auf das römische Recht. Dort heißt es, dass ein Depositum eine bewegliche Sache ist, die zur unentgeltlichen Aufbewahrung gegeben ist und zum anderen auf den „Achenwall“, eine von Kant für eine Naturwissenschaftsvorlesung verwendete Schrift, in der mit „Depositum“ eine bewegliche Sache bezeichnet wird, deren Bewachung unter Vertragsbedingungen unentgeltlich übernommen wird. Dass der Gegenstand, welcher in fremde Hände gegeben wird unentgeltlich bewacht werden soll, spielt hier keine Rolle. Es handelt sich in Kants Beispiel, im Gegensatz zu §9 des BGB, in jedem Fall um einen physikalischen Gegenstand. Auch Höffe weist darauf hin, dass Kant von dem „Depositum in meinen Händen“ spricht.³² Da der Begriff nicht auf bestimmte physikalische Gegenstände eingeschränkt wird, liegt es nahe, dass jeder beliebige physikalische Gegenstand theoretisch als Depositum in fremde Hände gegeben werden kann. Wenn dies zutrifft, ist zunächst festzuhalten, dass es nicht die physikalischen Eigenschaften eines Objektes sind, von denen es abhängt, ob es sich bei einem Gegenstand um ein Depositum handelt oder nicht. Neben dem physikalischen Aspekt eines Depositums als Gegenstand *in meinen Händen* wird durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen, auf die Cramer und Höffe verweisen, vor allem der Vereinbarungsaspekt in Form eines Verwahrungsvertrags deutlich. Ohne eine entsprechende Vereinbarung, die klärt, dass ein Gegen-

³⁰ Höffe, 2011, S. 64

³¹ Cramer, 2001, S. 118

³² Vgl. Höffe, 2011, S.61

stand vorübergehend den Inhaber, jedoch nicht den Eigentümer, wechselt, kann es kein Depositum geben. Dieser entscheidende Zusammenhang zwischen den Intentionen der beteiligten Vertragspartner und der Existenz eines Depositums macht deutlich, dass wir, um Kants Beispiel rekonstruieren zu können, das Depositum, von dem Kant spricht, nicht nur als konkreten Gegenstand, sondern auch in seiner Rolle als Institution betrachten müssen. Der entscheidende Aspekt, welcher neben den *physikalischen Tatsachen* konstitutiv die Existenz von Institutionen bedingt, bezeichnet John Searle als *intentionale Tatsachen*.³³ Die Beispiele, die Searle wählt, sind insbesondere die Institution des Geldes und der Ehe. Am Beispiel des Geldes wird ersichtlich, wie die Intentionalität eines Kollektivs dazu führt, dass ein physikalisches Objekt wie ein Stück Papier, indem es von einer Gruppe von Personen als Geld anerkannt wird, eine bestimmte Funktion im zwischenmenschlichen Zusammenleben erfüllen kann, nämlich Zahlungsmittel zu sein. Diese Funktion wird einer bestimmten Klasse von Papierstücken zugewiesen, wodurch sich der Status dieser Papierstücke ändert. Entscheidend für die Zuweisung der Funktion ist dabei, dass sie von den beteiligten Individuen anerkannt wird.³⁴ Denn ohne die Anerkennung aller Beteiligten kann ein Stück Papier nicht die Funktion als Zahlungsmittel erfüllen. So kann ein Stück Papier seine Funktion als Zahlungsmittel z.B. dann nicht erfüllen, wenn allein ich es als Zahlungsmittel anerkenne, jedoch mein Gegenüber, bei dem ich eine Handelsware erwerben möchte, dieses Stück Papier nicht als Zahlungsmittel anerkennt. Die praktischen Umstände, die Searle als notwendige Bedingungen für die Entstehung einer Institution wie z.B. Geld angibt, bedeuten im Umkehrschluss, dass für die Existenz eines Gegenstandes, welcher in einer wahren Aussage mit „Geld“ bezeichnet wird, a priori neben den physikalischen Tatsachen auch die intentionalen Tatsachen konstitutiv sind. Die Existenzbedingung der Anerkennung trifft in gleichem Maße auf die Institution des Depositums zu. Entscheidend ist hier, dass insbesondere Depositar und Deponent die Eigentumsverhältnisse des jeweiligen Gegenstandes in seiner Funktion als Depositum anerkennen müssen. In der Situation, in der der Verwahrungsvertrag geschlossen wird, müssen also sowohl Deponent sowie Depositar anerkennen, dass der vorübergehende Inhaber des Depositums nicht der Eigentümer des Depositums ist. Erkennt einer der beiden dieses Eigentumsverhältnis nicht an, kann der jeweilige Gegenstand nicht die Funktion eines Depositums einnehmen. Das

³³ Vgl. Searle, John R., Die Konstruktion der Gesellschaftlichen Wirklichkeit. Zur Ontologie sozialer Tatsachen. Reinbeck bei Hamburg 1997. S. 90

³⁴ Ebd. S.56

bedeutet konkret, dass die Anerkennung der entsprechenden Eigentumsverhältnisse der beteiligten Vertragspartner konstitutiv für die Existenz eines jeden Depositums ist.

Auf Grundlage dieser Existenzbedingung eines jeden Depositums lässt sich folgende einfache Aussage formulieren:

Prämisse 1 (DEP):

Wenn ein Depositum existiert, dann ist die intentionale Bedingung der Anerkennung des Eigentums erfüllt.

Diese Existenzbedingung ist keine praktische oder empirische, da sie unabhängig von allen empirischen Bedingungen schon a priori durch den Begriff „Depositum“ gegeben ist. Es geht also nicht um das Vertrauen in die Institution des Depositums, sondern um die begrifflichen Bedingungen, durch die festgelegt ist, wann ein Gegenstand überhaupt mit „Depositum“ bezeichnet werden kann.³⁵ Höffe verweist in diesem Zusammenhang auf die Eigenschaft des Fremden, deren Anerkennung entscheidend für die Existenz von Deposita ist. Die Frage, die sich nun stellt, lautet, ob Maxime (1) in Form eines allgemeinen praktischen Gesetzes im Widerspruch zu dieser Existenzbedingung eines Gegenstandes steht, der in einer wahren Aussage mit „Depositum“ bezeichnet werden kann.

Anerkennung von Eigentum und die Maxime der Habgier

Maxime (1) besagt, dass jede Person, die ihre Handlungen nach Maxime (1) ausrichtet, jedes sichere Mittel ergreifen wird, ihr eigenes Vermögen zu vergrößern. Der Fall (2), den Kant angibt, zeigt uns indirekt, dass hier auch gemeint ist, dass jede Person, welche nach Maxime (1) handelt, unter entsprechenden Umständen, nämlich solchen, unter denen die Person keine Repressionen zu befürchten hat, das Eigentum eines anderen nicht anerkennen wird, sondern im Gegenteil bestrebt sein wird, Gegenstände die als sicheres Mittel dienen können, aus dem Eigentum einer anderen Person in das Eigene zu überführen. Dies stellt eine Form des Betrugs dar. Wenn wir einen Gegenstand als Eigentum einer anderen Person anerkennen, bedeutet dies, dass wir diesen Gegenstand nicht als unseren eigenen behandeln, uns also nicht selbst die Verfügungsgewalt über

³⁵ Vgl. Höffe, 2011, S.63

diesen Gegenstand zusprechen, indem wir z.B. ohne Einverständnis des Eigentümers mit ihm Handel betreiben usw. Vor allem bedeutet Eigentum anerkennen auch, dass wir einen Gegenstand als Teil des Vermögens einer anderen Person anerkennen und nicht als Teil unseres eigenen Vermögens. Die Anerkennung an die Bedingung zu knüpfen, dass wir einen Gegenstand als Eigentum einer anderen Person nur solange anerkennen, solange wir keinerlei Repressionen erleiden würden, falls wir es nicht täten (empirische Bedingung), bedeutet nichts anderes als das Eigentum des Anderen von vorne herein nicht anzuerkennen. In diesem Sinne heißt es bei Höffe:

„Einem Depositum, das man im Wissen und der Absicht annimmt, es zu behalten, liegt die „in sich widersprüchliche“ Maxime zugrunde, etwas als fremd anzuerkennen und es zugleich als fremd zu leugnen.“³⁶

Diese Annahme wird von Kant in der *Metaphysik der Sitten* gestützt. Denn dort geht Kant von der Unabhängigkeit des intelligiblen Besitzes (*possessio noumenon*)³⁷ von aller Anschauung und empirischer Bedingung aus (vgl. MS 255).

Wenn eine Person nach Maxime (1) handelt, erkennt sie also Eigentum nicht nur unter bestimmten Voraussetzungen nicht an, sondern sie erkennt Eigentum überhaupt nicht an. So lässt sich auf Grundlage von Maxime (1) folgende Aussage formulieren:

Prämisse 2 (MAX):

Wenn eine Person nach Maxime (1) handelt, dann wird sie Eigentum nicht anerkennen.

Der Logische Widerspruch

Wenn also eine Person nach Maxime (1) handelt, wird sie kein Eigentum einer anderen Person anerkennen. Da ein Gegenstand in seiner Funktion als Depositum notwendigerweise als Eigentum des Deponenten vom Depositär anerkannt werden muss, kann eine Person, welche nach Maxime (1) handelt, nicht als Depositär fungieren. Wenn Maxime (1) als allgemeines praktisches Gesetz Geltung finden würde, also *jedermann* nach Maxime (1) handeln würde, könnte niemand als Depositär fungieren. Da die Existenz eines Depositärs, mittelbar notwendige Bedingung für

³⁶ Ebd. S. 64

³⁷ D.h. Eigentum im heutigen Sprachgebrauch, im Gegensatz zu empirischen Besitz (*possessio phaenomenon*), d.h. Besitz im heutigen Sprachgebrauch.

die Existenz eines Depositums ist, gäbe es *gar kein* Depositum, wenn Maxime (1) als allgemeines Gesetz gelten würde.

Es ergibt sich ein einfacher Schluss:

- (1) Wenn ein Depositum existiert, dann ist die intentionale Bedingung der Anerkennung des Eigentums erfüllt.
- (2) Wenn eine Person nach Maxime (1) handelt, dann wird sie Eigentum nicht anerkennen.
- (3) Wenn alle Personen nach Maxime (1) handeln, dann wird niemand Eigentum anerkennen.
- (K) Wenn alle Personen nach Maxime (1) handeln, gibt es *gar kein* Depositum.

Auf Konrad Cramers Frage: Wo ist der logische Widerspruch? Können wir also antworten: Hier! Kants Schlussfolgerung, dass, wenn **jedermann** ein Depositum ableugnen dürfte, dessen Niederlegung ihm niemand beweisen könnte, dies dazu führen würde, dass es **gar kein** Depositum gäbe, ist also wahr.³⁸ Die Wahrheit dieser Schlussfolgerung lässt sich ohne hypothetisch-empirische Annahmen aus den Implikationen von Maxime (1) und den Existenzbedingungen eines Depositums ableiten.³⁹ Darüber hinaus wird auch Kants Formulierung des Prinzips (3) verständlich:

„daß jedermann ein Depositum ableugnen **dürfte**, dessen Niederlegung ihm niemand beweisen kann.“ (KpV 27)

Denn für den gesuchten Widerspruch reicht es aus, dass *jedermann* ein Depositum verleugnen darf, denn schon durch diese Erlaubnis wird die Anerkennung von Eigentum untergraben.

Die Frage, warum es kein Depositum gibt, wenn die Maxime der Habgier allgemein gültig wäre, kann also beantwortet werden, ohne hypothetisch-empirische Annahmen zu treffen. Die Antwort auf diese Frage wirft nun jedoch eine weitere naheliegende Frage auf. Denn der gezeigte Widerspruch tritt ja nur zwischen der Unmöglichkeit der Anerkennung von Eigentum durch Maxime (1) und Anerkennung von Eigentum als Existenzbedingungen eines Depositums auf. Maxime (1)

³⁸ Auch die Frage ob ein Kind von acht oder neun Jahren diesen Zusammenhang verstehen kann, lässt sich mit ja beantworten. Denn die Widersprüchlichkeit, ein Depositum nach geschlossenem Verwahrungsvertrag zu leugnen, gleicht dem Fall, das christliche Gelübde der Ehe in der Absicht abzulegen, seinem Ehepartner z.B. nicht treu zu sein. In diesem Fall würde die Ehe eben annulliert und nicht etwa geschieden, denn es gab nie eine Ehe sondern nur den Anschein, dass eine Ehe geschlossen worden wäre. Heutige Schwierigkeiten, das Beispiel zu verstehen, scheinen zu einem erheblichen Teil daher zu rühren, dass der Begriff nicht mehr gebräuchlich ist bzw. wenn, dann als Depositum irregulare der nicht in die Konstruktion des Beispiels passt.

³⁹ Da für jedes Depositum die Bedingung der Anerkennung von Eigentum konstitutiv ist, gibt es **gar kein** Depositum wenn **jedermann** nach der Maxime der Habgier handeln würde. Also sind nicht nur Deposita (s.M.) betroffen wie es bei Cramer und Timmermann heißt. Bei Höffe heißt es, dass es Kant nicht um „irgendein Depositum“ (S.61) geht, sondern nur um Deposita (s.M.). Dies ist sicher richtig, jedoch sind, durch die allgemeine Gültigkeit von Maxime (1), die Existenzbedingungen für jedes Depositum negiert und dadurch Kants Formulierung korrekt.

impliziert jedoch nicht die Existenz eines Depositums, sondern durch Prinzip (3) nur das Einbehalten eines Depositums als sicheres Mittel, wenn es als solches existiert. Ist Maxime (1) also möglicherweise gar nicht in sich widersprüchlich, sondern nur im Bezug zur Existenz eines Depositums?

Nein! Denn das Depositum muss hier als Beispiel von Eigentum verstanden werden. Maxime (1) fordert, dass eigene Vermögen zu vergrößern und Vermögen setzt Eigentum voraus. Für Eigentum im Allgemeinen gilt die Existenzbedingung der Anerkennung jedoch genauso, wie für Geld oder Deposita. Maxime (1) in Form eines praktischen Gesetzes hat nicht nur konkret zur Folge, dass es kein Depositum geben kann, sondern auch kein Eigentum im Allgemeinen. Denn Maxime (1) in Form eines allgemeinen Gesetzes impliziert, dass kein Eigentum existiert, da sie die Existenz von Personen ausschließt, die Eigentum anerkennen könnten.

Maxime (1) führt also zu dem einfachen und direkten Widerspruch:

(EIG): Wenn Maxime (1) als praktisches Gesetz gelten soll, muss es Eigentum geben, und wenn Maxime (1) als praktisches Gesetz gilt, kann es kein Eigentum geben.⁴⁰

Das Thema des ‚Depositum‘-Beispiels ist jedoch nicht die Institution des Eigentums. Die Institution des Eigentums ist hier nur relevant, um die Widersprüchlichkeit von Maxime (1) zu zeigen. Otfried Höffe hat vollkommen Recht, wenn er sagt, dass es Kant weder um die Institution des Verwahrungsvertrages noch um die Institution des Eigentumes ginge. Kant geht es darum, im Beispiel des Depositums die Widersprüchlichkeit der Neigung als Bestimmungsgrund zu zeigen und diese Widersprüchlichkeit wird an den begrifflichen Implikationen von Habgier (Maxime (1)) und Vermögen bzw. Eigentum und Depositum deutlich. Habgier als das Begehren, das eigene Vermögen zu vergrößern, ist eine Neigung und ihre Motivation als das Begehren der Wirklichkeit eines größtmöglichen Besitzes ist das Paradebeispiel eines materiellen Bestimmungsgrundes. Wenn die Neigung im Allgemeinen als oberster normativer Fixpunkt eines praktischen Gesetzes fungieren würde, wäre dadurch auch die Habgier als Bestimmungsgrund zumindest nicht ausgeschlossen, wenn auch nicht notwendig impliziert.⁴¹ Habgier ist eine Neigung. Da die Habgier als Bestimmungsgrund eines praktischen Gesetzes widersprüchlich ist, kann auch die Nei-

⁴⁰ Hier wird deutlich, dass Höffes Zurückweisung der hegelschen Kritik des Beispiels zutrifft. Denn nicht Kant fordert, dass es Eigentum geben soll, sondern durch Maxime (1) wird die Existenz von Eigentum gefordert. Vgl. Höffe, 2011, S. 62

⁴¹ Denn wie wir von Kant in §1 erfahren kann sich das Begehungsvermögen eines Subjekts vielfältig richten.

gung als Bestimmungsgrund eines praktischen Gesetzes nicht gedacht werden. Wenn Neigung als eine Lust verstanden wird, die sich auf Materielles richtet, ist damit die Materie als Bestimmungsgrund eines praktischen Gesetzes ausgeschlossen. So bleibt nur die Form eines praktischen Gesetzes als möglicher Bestimmungsgrund übrig. Da der bloßen Form eines Gesetzes keine Anschauung entsprechen kann, gelten für praktische objektive Urteile nicht die Regeln der Naturkausalität. Nur so kann letztlich eine Handlung aus Freiheit gedacht werden, deren Bestimmungsgrund die Form eines praktischen Gesetzes ist.

Literatur:

Cramer, Konrad: „Depositum“. Zur logischen Struktur eines kantischen Beispiels für moralisches Argumentieren, in: Kant und die Berliner Aufklärung. Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, hrsg. v. Volker Gerhardt, Rolf-Peter Horstmann und Ralph Schumacher Berlin, New York 2001, S. 116-130.

Höffe, Otfried: Die Form der Maximen als Bestimmungsgrund. (§§ 4-6: 27-30), in: Klassiker Auslegen. Band 26, Immanuel Kant Kritik der praktischen Vernunft, hrsg. v. Otfried Höffe, Berlin 2011, S. 55 – 70.

Kant, Immanuel: Eine Vorlesung über Ethik. Hrsg. v. Paul Menzer, Pan-Verlag R. Heise, Berlin 1924.

Kant, Immanuel: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Hrsg. v. Karl Vorländer, Hamburg 1965.

Kant, Immanuel: Kritik der praktischen Vernunft. Hrsg. v. Horst D. Brandt und Heiner F. Klemme, Hamburg 2003.

Kant, Immanuel: Metaphysik der Sitten. Hrsg. v. Karl Vorländer, Hamburg 1966.

Searle, John R., Die Konstruktion der Gesellschaftlichen Wirklichkeit. Zur Ontologie sozialer Tatsachen, Reinbeck bei Hamburg 1997.

Timmermann, Jens: Depositum I. Zu Konrad Cramers Diskussion der logischen Struktur eines Kantischen Beispiels für moralisches Argumentieren, in: Zeitschrift für philosophische Forschung 2007, S. 589-600.

